

Satzung  
des  
**SV Borussia von 1895 e.V.**  
Hannover

Stand: Mai 1989

(geändert am 26.03.2010)

# **Satzung**

## **des Sport Verein Borussia von 1895 Hannover**

**- Fassung März 2010 -**

### **A. Zweck, Farben und Geschäftsjahr**

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Sport Verein Borussia von 1895 e. V.“ (im Folgenden kurz SV Borussia genannt) und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 3044 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

#### § 2

1. Der SV Borussia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden, ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral, gehört für die in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten den zuständigen Fachverbänden als Mitglied an und ist deren Satzungen unterworfen.

#### § 3

Die Farben des SV Borussia sind „blau-weiß-gelb“.

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein hat

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

### **§ 6**

1. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und nach Vollendung des 21. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
2. Zur Vereinsjugend gehören die weiblichen und männlichen Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. diejenigen, die entsprechend den Stichtagsbestimmungen noch als Jugendliche eingesetzt werden dürfen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Voraussetzung ist, dass die Betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7**

Alle Mitglieder haben das Recht zur sportlichen Betätigung und zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu den in den einzelnen Abteilungen geltenden Bedingungen.

### **§ 8**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Aufnahme soll von einem Mitglied empfohlen sein. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet,

- a) der zuständige Abteilungsleiter, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand.
- b) die Vereins-Jugendleitung.

### **§ 9**

Der Mitgliedsbeitrag und erforderliche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abteilungen erheben zusätzlich zur Durchführung ihres Sportbetriebes Sonderbeiträge. Bei sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in Absatz 1 Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche

Zeitung wird vom Vorstand zu Beginn des Jahres festgelegt. Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen bei der Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage und den Gebäuden.

Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages beschließt der Vorstand

#### § 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Briefes 3 Monate vor Ablauf eines Kalender-Vierteljahres zu erfolgen.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu unterrichten.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss hebt alle Mitgliedsrechte auf. Das Verfahren regelt sich nach § 28 dieser Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, dem betreffenden Mitglied bis zur Beschlussfassung des Ehrenrates die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu untersagen.

#### § 11

Mitglieder, die dem Verein bzw. einer seiner Abteilungen ununterbrochen 25 Jahre angehören, wird die Silberne Ehrennadel des Vereins, nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die Goldene Ehrennadel durch den Vorstand verliehen. Der Vorstand kann die Goldene oder Silberne Ehrennadel, oder sonstige Ehrenzeichen an Mitglieder verleihen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder um den Sport gemacht haben.

### **C. Satzungsänderungen**

#### § 12

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die beantragten Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

### **D. Verwaltung**

#### § 13

Organe des Vereins sind:

1. Jede Mitglieder-Versammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand

3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Jugendausschuss
5. Die Fachausschüsse
6. Der Ehrenrat

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1.1. Vorsitzenden
- 2.2. Vorsitzenden
- 3.3. Vorsitzenden
4. Jugendwart
- 5.1. Kassierer
- 6.2. Kassierer
7. Schriftführer
8. Technischen Leiter

Zum Personenkreis des erweiterten Vorstandes gehören:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Leiter der dem Verein angegliederten Sportarten
3. Der Sozialwart
4. Der Pressewart
5. Der Vergnügungswart
6. Der Schiedsrichter-Obmann
7. Der Sprecher des Ehrenrates.

#### § 14

Über alle Versammlungen und Sitzungen, insbesondere über deren Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Zusammenkunft und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### § 15

Sofern die Vereinsatzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Ausschluss-Sitzungen gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

### **E. Mitglieder-Versammlungen**

#### § 16

Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungen sowie der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der zum Bericht Verpflichteten
3. Neuwahlen
4. Bestellung von drei Rechnungsprüfern für die Hauptkasse
5. Formelle Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

## § 17

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 18

Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Abgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder in sonst geeigneter Weise schriftlich anzukündigen. Anträge zu einer Mitglieder-Versammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragt.

## § 19

Wahlen erfolgen bei mehreren Vorschlägen mittels Stimmzettel, sonst durch Zuruf. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei gleicher Stimmenzahl findet ein zweiter Wahlgang statt.

## § 20

Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist für die Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig, Beratung und Beschlussfassung anderer Punkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit entsprechend beschließt.

## § 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar zunächst der 1. Vorsitzende allein. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, hat der 1. Vorsitzende allein das Recht, für die weiteren Vorstandsmitglieder geeignete Vorschläge zu machen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur

nächsten Wahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-Versammlung.

Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, in einem solchen Falle ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins.

## **F. Abteilungen und Abteilungs-Versammlungen**

### **§ 22**

Die Angehörigen der angegliederten Sportarten sind in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen sind sportlich, verwaltungsmäßig und auch finanziell für ihre Abteilungsbelange selbständig. Der geschäftsführende Vereinsvorstand ist berechtigt, einen Bericht über die Geschäftslage der Abteilungen unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen jederzeit anzufordern.

Die Abteilungen führen ihre eigene Abteilungskasse mit den dazugehörigen Konten sowie der Abteilungs-Mitgliederverwaltung.

Die Abteilungen erheben den Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) zusammen mit dem Abteilungsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) ist bei sportlicher Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen jedoch nur einmal zu entrichten und wird von den Abteilungen vierteljährlich mit schriftlicher Abrechnung an die Hauptkasse (Vereinskasse) abgeführt. Gemäß § 9 der Vereinssatzung werden die Mitgliedsbeiträge (Vereinsbeiträge) von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des „Erweiterten Vorstandes“ festgesetzt und zwar als Beiträge für Einzelmitglieder, Jugendliche, Ehepaare und Familien.

Die Abteilungsbeiträge — ebenfalls nach Einzelmitgliedern, Jugendlichen, Ehepaaren und Familien — werden in den Abteilungsversammlungen festgelegt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Abteilungen halten ihre Versammlungen nach Bedarf ab, jedoch muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins die Abteilungsversammlung stattfinden.

In der Abteilungsversammlung findet die Wahl der Abteilungs-Organe, wie für den Verein für 2 Jahre, statt. Als Abteilungsleitung sind mindestens zu wählen: Abteilungsleiter und Stellvertreter, Abteilungs-Kassierer, Abteilungs-Sportwart, 2 Abteilungs-Kassenprüfer.

In der Abteilungsversammlung erstattet die Abteilungsleitung einen Jahresbericht, nach dem die Kassenprüfer die Entlastung der Abteilungsleitung beantragen. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitungen werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gemäß § 16 der Vereinssatzung formell bestätigt.

## **G. Vertretung und Ausschüsse**

### **§ 23**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für notwendig erachtet.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer des Vereins. Je zwei von ihnen sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende, nur im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende, die Leitung übernimmt.

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 679 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### **§ 24**

Der geschäftsführende Vorstand sowie die im § 13 genannten Personen bilden den erweiterten Vorstand. Gehört ein Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand an oder ist er verhindert, dann nimmt an seiner Stelle ein anderer Vertreter der Abteilung an der Sitzung teil.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen über Abteilungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sein können, den erweiterten Vorstand zu hören. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr, zusammen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Werden nur die Belange des Vereins und einer Abteilung betroffen, wird nur der Vertreter dieser Abteilung hinzugezogen.



## § 25

Aufgabe der Jugendausschüsse ist die sportliche Ausbildung und sittliche Erziehung der Vereinsjugend, vor allem die Koordinierung der sportlichen Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen.

## H. Altherrenschaft

### § 26

Alle Mitglieder nach dem vollendeten 40. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit, bilden die Altherrenschaft des Vereins. Ziel und Aufgabe dieser Gemeinschaft ist:

1. Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
2. Förderung des Vereins und seines Ansehens
3. Beratende Unterstützung der Verwaltung des Vereins.

Die Altherrenschaft wird vom Ehrenrat geleitet. Er wird von der Altherrenschaft gewählt und formell von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

### § 27

#### Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt seinen Sprecher und dessen Vertreter selbst. Drei Mitglieder müssen dem Verein 10 Jahre ununterbrochen angehören. Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes können dem Ehrenrat nicht angehören. Mitglieder des Ehrenrates dürfen, keinem anderen Verein gleicher Sportart angehören.

### § 28

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, eines Beteiligten oder aus eigenem Ermessen tätig:

1. bei Differenzierung zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
2. bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
3. bei unwürdigen oder ehrenrührigen Verhalten eines Mitgliedes.

Zu einer Entscheidung des Ehrenrates ist die Mitwirkung von 4 Mitgliedern, darunter des Sprechers oder seines Stellvertreters, erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sprechers ausschlaggebend. Vorher ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, von den beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen und diese dem betroffenen Personenkreis und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen. Dem Vorstand steht ein Begnadigungsrecht zu. Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Betroffenen auf dieses Begnadigungsrecht hinzuweisen.

## § 29

Die ordentlichen Gerichte dürfen in Vereinsfragen und sportlichen Angelegenheiten nur mit Genehmigung des Vorstandes angerufen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Folgt es der Aufforderung nicht, wird in Abwesenheit verhandelt, falls keine ausreichende Entschuldigung vorliegt.

## § 30

Der Ehrenrat kann erkennen auf:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Geldbuße zugunsten der Jugend-Abteilung bis zu 20,00 DM ,
4. vorübergehenden Ausschluss von den Einrichtungen des Vereins
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Ehrenrat kann anordnen, dass der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. ohne Angabe von Gründen in den Vereinsnachrichten veröffentlicht wird oder in einer Mitglieder-Versammlung bekannt gegeben wird.

## § 31

Wenn ein Mitglied im Laufe eines Ehrenratsverfahrens oder um sich einem solchen Verfahren zu entziehen, seinen Austritt aus dem Verein erklärt, so hat der Ehrenrat das ordentliche Verfahren durchzuführen. Der Betreffende ist ordnungsgemäß zu laden und es ist so zu verfahren, als ob er noch Mitglied wäre. Bei Nichterscheinen ist in Abwesenheit ein Urteil zu fällen, falls keine ausreichende Entschuldigung vorliegt.

Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. In einem solchen Falle ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin führt der zweite Vorsitzende die Geschäfte des Vereins.

## **I. Kassenprüfer**

### § 32

Für jedes Geschäftsjahr sind drei Kassenprüfer zu bestellen. Ihre Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben ihre Berichte gemeinsam abzufassen

und gemeinsam zu unterschreiben. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen der nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins zu berichten. Von den drei Kassenprüfern dürfen sich nur zwei zur Wiederwahl stellen.

### § 33

#### **J. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es müssen wenigstens 50% der am Ort wohnenden Mitglieder anwesend sein, andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

### § 34.

Kommt es zur Auflösung des Vereins oder zum Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes, dann sind von der diesen Beschluss gefassten Versammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

